

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1997
(Nachtragshaushaltsgesetz 1997) und
Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1997
und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung
der Gemeinden am Solidarbeitrag
zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1997
und zur Änderung anderer Vorschriften
Vom 27. Juni 1997**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1997
(Nachtragshaushaltsgesetz 1997)**

Das Haushaltsgesetz 1997 vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 576) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 wird die Zahl 89994003800 durch die Zahl 88673100800 ersetzt.
2. In § 3 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:
„(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, bis zu 1000000000 DM zu übernehmen. Der vom Land verbürgte Anteil an dem Kredit darf nicht höher sein als der prozentuale Anteil seiner Beteiligung.“
3. In § 4 wird folgender Absatz 12 neu eingefügt:
„(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gegenüber dem Zessionar von Darlehensforderungen des Landes die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Landes einzugehen, soweit die Nominalwerte der abgetretenen Forderungen aufgrund der Darlehensbedingungen deren Barwerte überschreiten.“
4. Der dem Haushaltsgesetz 1997 beigefügte Gesamtplan (Haushaltsübersicht und Finanzierungsübersicht) wird durch den diesem Gesetz beigefügten Gesamtplan ersetzt.
5. Der dem Haushaltsgesetz 1997 als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1997 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten Nachtrags geändert.

Anlage

Artikel II

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1997 und zur Regelung
des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1997
und zur Änderung anderer Vorschriften**

Das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1997 und zur Regelung des

interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1997 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 586) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Artikel I § 2 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Grunderwerbsteuer“ die Worte „nach dem Grunderwerbsteuergesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), sowie des auf 4/7 entfallenden Teils der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer nach der Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes durch Artikel 7 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) zur Verfügung“ eingefügt. Die Worte „zur Verfügung“ hinter dem Wort „(allgemeiner Steuerverbund)“ werden gestrichen.
2. In Artikel I § 2 Abs. 5 wird die Zahl „935 900 000 DM“ durch die Zahl „887 900 000 DM“ ersetzt.
3. In Artikel I § 3 Abs. 1 wird die Zahl „13 685 300 000 DM“ durch die Zahl „13 387 900 000 DM“ ersetzt.
4. In Artikel I § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl „946 000 000 DM“ durch die Zahl „898 000 000 DM“ ersetzt.
5. In Artikel I § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „11 459 600 000 DM“ durch die Zahl „11 251 700 000 DM“ ersetzt.
6. In Artikel I § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „12 797 000 000 DM“ durch die Zahl „12 382 000 000 DM“ ersetzt.
7. In Artikel I § 6 wird die Zahl „10 986 700 000 DM“ durch die Zahl „10 778 800 000 DM“ ersetzt.
8. In Artikel I § 6 Nr. 1 wird die Zahl „840 150 000 DM“ durch die Zahl „824 250 000 DM“ ersetzt.
9. In Artikel I § 6 Nr. 2 wird die Zahl „12 854 000 000 DM“ durch die Zahl „12 611 000 000 DM“ ersetzt.
10. In Artikel I § 6 Nr. 3 wird die Zahl „12 998 000 000 DM“ durch die Zahl „12 752 000 000 DM“ ersetzt.
11. Artikel I § 16 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen zur Verfügung.“
Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Die Mittel stehen darüber hinaus für Maßnahmen zur Verfügung, die der Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung dienen, sowie für modellhafte Projekte, die einer vorzeitigen Rückkehr von Bürgerkriegsflüchtlings in ihr Heimatland dienen, soweit andere Möglichkeiten einer Förderung ausgeschöpft sind.“
Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
12. In Artikel I § 21 wird die Zahl „330 700 000 DM“ durch die Zahl „314 200 000 DM“ ersetzt.
13. In Artikel I § 22 Abs. 1 wird die Zahl „13 300 000 DM“ durch die Zahl „12 600 000 DM“ ersetzt.
14. In Artikel I § 22 Abs. 2 wird die Zahl „8 000 000 DM“ durch die Zahl „7 600 000 DM“ ersetzt.
15. In Artikel I § 22 Abs. 3 wird die Zahl „3 500 000 DM“ durch die Zahl „3 325 000 DM“ ersetzt.
16. In Artikel I § 23 wird die Zahl „386 700 000 DM“ durch die Zahl „367 400 000 DM“ ersetzt.
17. In Artikel I § 24 wird die Zahl „16 100 000 DM“ durch die Zahl „15 300 000 DM“ ersetzt.
18. In Artikel I § 25 wird die Zahl „33 000 000 DM“ durch die Zahl „31 400 000 DM“ ersetzt.
19. In Artikel I § 26 wird die Zahl „14 000 000 DM“ durch die Zahl „13 300 000 DM“ ersetzt.

20. In Artikel I § 27 wird die Zahl „29 800 000 DM“ durch die Zahl „28 300 000 DM“ ersetzt.
21. In Artikel I Anlage 4 zu § 16 Abs. 2 wird hinter der Gemeinde „Königswinter“ die Zahl „2875 156“ durch die Zahl „1756 371“ ersetzt.
22. In Artikel I Anlage 4 zu § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Summe“ die Zahl „14 975 349“ durch die Zahl „13 856 564“ ersetzt.
23. In Artikel II § 1 Abs. 2 wird hinter dem Wort „beträgt“ das Wort „vorläufig“ eingefügt.
24. In Artikel II § 4 Abs. 1 werden hinter den Worten „Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden“ die Worte „und der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag nach § 1 Abs. 2 werden“ eingefügt. Das Wort „wird“ vor dem Wort „nach“ wird gestrichen.

Artikel III

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juni 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
zugleich für den Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten

Heinz Schleußer

Der Innenminister

Franz-Josef Kniola

Der Minister für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr

Wolfgang Clement

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Axel Horstmann

Die Ministerin für Schule
und Weiterbildung

Gabriele Behler

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung

Anke Brunn

Der Minister
für Bauen und Wohnen

Michael Vesper

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Bärbel Höhn

Die Ministerin für Stadtentwicklung,
Kultur und Sport

Ilse Brusis

Die Ministerin
für die Gleichstellung von Frau und Mann

Ilse Ridder-Melchers